

# Umgang mit dem Corona-Virus

## Hygieneplan, gültig ab 02.11.2020

für die Einrichtungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V.

**Bei Kursbetrieb der Einrichtungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. unter Corona-Bedingungen gilt es vor allem, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Kursleiterinnen und Kursleiter, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen.**

Hierzu dienen die im Folgenden aufgeführten Hygienemaßnahmen. Grundlegend für die Durchführung aller Veranstaltungen der Einrichtungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. ist die jeweils aktuell gültige Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO). Weiterhin sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sowie die des Robert Koch-Instituts zu beachten.

### 1. Zutritt zu Gebäuden und Kursräumen

- 1.1. Die Anforderungen der aktuellen Coronaschutzverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ( vgl. <https://www.land.nrw/de/wichtige-fragen-und-antworten-zum-corona-virus> ) sind anzuwenden. Sie sehen 1,5 Meter Abstand zwischen den Personen sowie eine Begrenzung des Zutritts zu Schulungsräumen vor. Durch zeitliche Vorgaben und eine Lenkung beim Betreten der Gebäude wird der Zugang der Besucher/innen so gestaltet, dass Begegnungen minimiert werden.
- 1.2. In den Gebäuden werden Hinweisschilder und Abstandsmarkierungen angebracht. Die Beginntermine der Veranstaltungen werden so gelegt, dass sich möglichst wenig Menschen gleichzeitig in den Fluren befinden.
- 1.3. Zutritt zu den Gebäuden, in denen Veranstaltungen des Bildungswerks der Erzdiözese Köln e.V. stattfinden, haben nur Personen, die einen Mund-Nase-Schutz tragen. Dieser ist durch sie selbst zu stellen.
- 1.4. Die Flure und Treppenhäuser dienen ausschließlich dem Zugang zu den Veranstaltungsräumen, ein Aufenthalt ist untersagt.

### 2. Hygiene in Kursräumen und Fluren

- 2.1. Die Lerngruppen werden verkleinert, so dass die Teilnehmenden mit Abstand auf vorbereiteten Stühlen oder **einzeln** an Tischen Platz nehmen können und der **Mindestabstand von 1,5 Metern** gewährleistet ist. **Ausnahmen** des Mindestabstandes bestehen beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. Wenn die Teilnehmenden auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die **Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit\*** nach § 4a CoronaSchVO ersetzt werden.  
Die Teilnehmenden müssen bei allen zulässigen Veranstaltungen eine Alltagsmaske tragen, sofern die Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden. Dies gilt auch, wenn der Mindestabstand eingehalten wird.  
Kursleiter/innen in zulässigen Bildungsveranstaltungen sind vom Tragen einer Maske befreit, wenn der Mindestabstand zu den anderen Personen im Raum eingehalten wird.

## **2.2. Lufthygiene**

Alle Räume sollen vor ihrer Nutzung mindestens 15 Minuten lang gelüftet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich dort zuvor andere Personen aufgehalten haben. Ein Kurs-/Gruppenraum soll grundsätzlich alle 20 Minuten für 3 Minuten im Winter, 5 Minuten im Frühling/Herbst und 10 Minuten im Sommer stoßgelüftet werden.

Weitere Hinweise zum richtigen Lüften sind dem Dokument <Merkblatt richtiges Lüften\_BW> zu entnehmen.

## **2.3. Garderobe**

Die Ablage für die Kleidung wird so gestaltet, dass die Kleidungsstücke der Teilnehmenden und der Kolleg/innen keinen direkten Kontakt untereinander haben. Es werden weder Garderobenhaken noch Garderobenständer in oder vor den Kursräumen benutzt. Stattdessen wird die Kleidung über den jeweils benutzten Stuhl gehängt.

## **2.4. Reinigung der Flächen, Gegenstände und Fußböden**

Die feuchte Reinigung aller Fußböden erfolgt täglich; täglich erfolgt (Feucht-)Reinigung und Desinfizierung sämtlicher Veranstaltungsräume. Sämtliche Kontaktflächen (Tische, Lichtschalter, Türklinken, (Fenster-)Griffe, in den WC Räumen sämtliche Flächen z.B. Seifenspender, Toilettenpapierhalterungen etc.) werden dreimal täglich gereinigt/desinfiziert, sofern die Räume mehrfach täglich genutzt werden.

## **2.5. Schmutzmatten im Eingangsbereich sind vorhanden.**

## **3. Umgang mit Lehr- und Lernmitteln**

Lehr- und Lernmittel werden stets individuell benutzt und bleiben im Besitz des/der Benutzer/in. Lehrmittel für den Eltern-Kind-Bereich werden nach jedem Kurs gereinigt.

## **4. Hygiene im Sanitärbereich**

Der Sanitärbereich wird täglich feucht gereinigt. Kontaktflächen werden zusätzlich dreimal täglich desinfiziert. An den Waschplätzen befinden sich Seifenspender mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern. Papiertuchbehälter werden täglich geleert.

## **5. Persönliche Hygiene der Teilnehmer/innen**

5.1. Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg sind die Tröpfcheninfektion sowie hohe Aerosolkonzentrationen. Darüber hinaus ist indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Dozentinnen und Dozenten können durch ihr persönliches Verhalten entscheidend daran mitwirken, das Infektionsrisiko zu minimieren. Es gelten über die Lufthygiene hinaus folgende Präventionsmaßnahmen:

5.2. Mindestens 1,50 Meter Abstand zu anderen Personen halten

5.3. Gründliche Händehygiene (z.B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang oder nach Betreten des Kursraums durch Händewaschen mit Seife für 20–30 Sekunden.

5.4. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

5.5. Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge

5.6. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.

## 6. Küchen- und Lebensmittelhygiene

Die Teeküchen und Lehrküchen bleiben geschlossen sofern keine entsprechenden Hygienepläne bestehen, die der aktuellen Coronaschutzverordnung entsprechen.

## 7. Belehrungs- und Meldepflichten, Tätigkeits- und Aufenthaltsverbote

Die Belehrung der Teilnehmenden und der Kursleitungen erfolgt schriftlich und wird dokumentiert.

## 8. Weitere Maßnahmen:

Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung möglich. Auf diese Weise wird eine mögliche Kontaktnachbefragung ermöglicht.

Der Hygieneplan wird allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Kursleitenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt gegeben.

\*

## CoronaSchVO

### § 4a Rückverfolgbarkeit

(1) Die **einfache Rückverfolgbarkeit** ist sichergestellt, wenn die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Person alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer und so weiter) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts beziehungsweise Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die **besondere Rückverfolgbarkeit** ist sichergestellt, wenn die nach Satz 1 verantwortliche Person zusätzlich zur Erhebung der Daten nach Satz 1 einen Sitzplan erstellt und für vier Wochen aufbewahrt. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gesessen hat.

(2) **Die einfache Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen**

1. bei der Nutzung von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen in zulässigen gastronomischen Einrichtungen,
2. bei körpernahen Dienstleistungen und körpernahen Ausbildungstätigkeiten im Sinne des § 2 Absatz 4 Satz 2,
3. bei der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzung von Angeboten eines Beherbergungsbetriebs,
4. für Kurse, Klassengemeinschaften und weitere Angebote in Schulungs- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7,
5. in Bibliotheken, einschließlich Hochschulbibliotheken, und Archiven,
6. beim praktischen Fahrunterricht,
7. bei nach dieser Verordnung zulässigen Versammlungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sowie bei zulässigen Veranstaltungen zur Jagdausübung,
8. beim Unterschreiten des Mindestabstands für nahe Angehörige bei Beerdigungen, standesamtlichen Trauungen und Zusammenkünften unmittelbar vor dem Ort der Trauung.

Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind, wie beispielsweise bei Beschäftigten, die eine Betriebskantine oder eine vergleichbare Einrichtung nutzen.

(3) **Die besondere Rückverfolgbarkeit ist sicherzustellen** für Kurse und Klassengemeinschaften in Schul- und Bildungsangeboten nach § 6 und § 7, bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 sowie bei Sitzungen nach § 13 Absatz 2 Nummer 3, wenn zulässigerweise die Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen genannten personenbezogenen Daten sind nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften zu verarbeiten, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig datenschutzkonform zu vernichten. Die für die Datenerhebung gemäß Absatz 1 Verantwortlichen können zusätzlich eine digitale Datenerfassung anbieten, haben dabei aber sämtliche Vorgaben des Datenschutzes (insbesondere bei der Fremdspeicherung von Daten) und die vollständige datenschutzkonforme Löschung der Daten nach vier Wochen in eigener Verantwortung sicherzustellen. Zudem sind die Daten im Bedarfsfall jederzeit der zuständigen Behörde auf Verlangen kostenfrei in einem von ihr nutzbaren Format, auf Anforderung auch papiergebunden, zur Verfügung zu stellen. Personen, die in die digitale Datenerfassung nicht einwilligen, ist in jedem Fall eine nur papiergebundene Datenerfassung anzubieten.

(5) Die Regelungen zur Rückverfolgbarkeit gelten nicht, soweit gesetzlich eine Anonymität der Personen, die ein Angebot in Anspruch nehmen beziehungsweise eine Einrichtung aufsuchen,

vorgesehen ist.